Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" / zum "EKD-Bilanzbuchhalter"

Vom 2. September 2011

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Zuständige Stelle

- (1) Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" / zum "EKD-Bilanzbuchhalter" ist für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen die Evangelische Kirche in Deutschland.
- (2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung für die zuständige Stelle übertragen.

§ 2 Fortbildungsprüfungsordnung

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Fortbildungsprüfungsordnung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" / zum "EKD-Bilanzbuchhalter" für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu erlassen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche in Kraft, nachdem diese ihr Einverständnis erklärt hat. Die Zustimmung kann jederzeit erteilt werden. Den Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.